

## Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser Aicher Cent und Nibelungenhalle

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser Aicher Cent und Nibelungenhalle beschlossen:

**Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Nibelungenhalle, Ortsteil Grasellenbach und für das Haus Aicher Cent, Ortsteil Hammelbach werden zur Deckung der Betriebskosten und der sonstigen Belastungen Gebühren nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:**

### § 1

#### Benutzungsgebühren

Für den Gebrauch des Festsaales in der Nibelungenhalle als auch im Haus Aicher Cent werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a. | < 6 Std. Nutzung                           | 80,-- €    |
|    | > 6 Std. bis 12 Std. Nutzung               | 140,-- €   |
|    | > 12 Std. – 24 Std. „                      | 200,-- €   |
|    | > 24 Std. – 32 Std. „                      | 260,-- €   |
|    | > 32 Std. – 40 Std. „                      | 320,-- €   |
|    | > 40 Std. – 60 Std. „                      | 400,-- €   |
|    | > 60 Std. – 80 Std. „                      | 500,-- €   |
|    | > 80 Std. – 100 Std. „                     | 600,-- €   |
|    | > 100 Std. – 120 Std. „                    | 700,-- €   |
|    | > 120 Std. anschl. für jede weitere Stunde | 5,--€/Std. |
- b. Küchenbenutzung: Haus Aicher Cent: In der Nutzungsgebühr enthalten
- c. Küchenbenutzung: Nibelungenhalle (Tagespauschale) 65,-- €/Tag
- d. Für auswärtige Veranstalter oder Nutzer (maßgeblich ist der Sitz des Vereins und bei Privatpersonen der Hauptwohnsitz des Vertragspartners) erhöht sich der jeweilige Gebührensatz um 20 %.
- e. Für die Nutzung der Säle bzw. Küche wird eine Kautions in Höhe von 250,-- €/Tag erhoben, die nach einwandfreier Rückgabe der Gebrauchssache rückerstattet wird.
- f. Gebührentatbestände für besondere Veranstaltungen:

### Übungsstunden / Proben /o. ä.:

- bis zu zwei Stunden pro Belegung 6,-- €  
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu zwei Std. pauschal 200,-- €
- Bis zu drei Stunden pro Belegung 8,-- €  
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu drei Std. pauschal 280,-- €
- Über drei Stunden bis 56 Std. pro Belegung 10,--€  
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr von drei – 5 Std., pauschal 360,-- €

## § 2

### **Zusätzliche Sonderkosten**

- a. Ausleihe von Geschirr außer Haus 50,-- €
- b. Geschirrsersatz bei Bruch/Stk. 5,-- €
- c. Reinigung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde pro Std. 15,-- €
- d. Stromkostenersatz ab 350 kwh; pro kwh 0,25 €

Bei Veranstaltungen/Nutzungen, die nicht den Gebührentatbeständen entsprechen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, Pauschalbeträge auf der Grundlage der vorgenannten Einzelfestsetzungen zu vereinbaren.

## § 3

### **Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

Gebührenbefreiung wird erteilt bei

- a. Blutspendeterminen
- b. Altenfeiern durch das DRK, den VdK
- c. Fastnachtsskindermaskenball bei örtlichen Veranstaltern

Gebührenermäßigung wird gewährt bei:

- d. Wohltätigkeitsveranstaltungen, sofern der Erlös der Veranstaltung einer Organisation zur Verfügung gestellt wird, deren Gemeinnützigkeit von der Finanzbehörde anerkannt ist 50,--

#### **€/Veranstaltung**

- e. Veranstaltungen, die durch die Kirchengemeinden durchgeführt werden 50,-- €/Veranstaltung

Weiterhin ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach ermächtigt, Gebührenbefreiungen in Zweifelsfällen auszusprechen.

## § 4

### **Sonstige Räumlichkeiten in den Gemeinschaftshäusern**

Für den Gebrauch/Anmietung von sonstigen Räumen innerhalb der beiden Gemeinschaftshäuser wie beispielsweise des Churpfälzer Saales oder des Tagungsraumes im UG (Nibelungenhalle) werden

- ab 3 Std. bis 10 Std. 30,-- €
  - ab 10 Std. bis 24 Std. 50,--€
- erhoben.

## § 5

### Sonstiges

Soweit eine Veranstaltung über die Sperrzeit hinausgeht, ist der jeweilige Veranstaltungsträger verpflichtet, eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.

Soweit Musikaufführungen, die Gemapflichtig sind, stattfinden, ist der jeweilige Veranstaltungsträger verpflichtet, hiervon die Gema in Kenntnis zu setzen und die Gebühr direkt an die Gema zu zahlen.

Führt ein Veranstaltungsträger nach Zustandekommen eines Mietvertrages eine Veranstaltung nicht durch, so muss er die vereinbarten Gebühren dennoch tragen.

Im Falle des Getränkeauschanks in den Gemeinschaftseinrichtungen ist der Nutzer/Mieter verpflichtet die Getränke durch den Getränkeverleger zu beziehen, der im Mietvertrag hierfür vorgesehen ist.

Der Veranstalter ist haftbar für Schäden während der Mietdauer.

## § 6

### Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Gebührenordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Grasellenbach, den 28.08.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

GRASELLENBACH



– Röth, Bürgermeister –



**Information über den Brandsicherheitsdienst!  
Für alle Vereine und Mieter der gemeindlichen Räumlichkeiten**

Bei Veranstaltungen, die in den gemeindlichen Häusern stattfinden, muss ein Brandsicherheitsdienst gewährleistet sein.

Der Gemeindebrandinspektor macht darauf aufmerksam, dass im § 17 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG) folgende Regelung getroffen ist:

1. Veranstaltungen bei denen durch Ausbruch eines Brandes, eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und dergleichen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.
2. Der Brandsicherheitsdienst wird von den öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde durchgeführt. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt der Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr.
3. Die Kosten trägt der Veranstalter nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 HBKG und der Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Grasellenbach.

Als Veranstalter haben Sie für den Brandsicherheitsdienst Sorge zu tragen. Setzen Sie sich hierzu mit dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer des jeweiligen Ortes der Räumlichkeit in Verbindung. Nachfolgend finden Sie Anschriften und Telefonnummern des Gemeindebrandinspektors und der Wehrführer.

**Zuständig für Nibelungenhalle:**

Verena Schupp  
Siegfriedstr. 31

64689 Gras-Ellenbach  
06207-9241349

**Zuständig Aicher Cent:**

Heinrich Platzer  
Litzelbacher Str. 30

64689 Hammelbach  
06253- 32 90

Anlage 3

Nutzungsentgelte und Gebührentatbestände für die Gemeinschaftshäuser Nibelungenhalle und Aicher Cent

<b>I. Raumkosten</b>			
<i>Nutzungsdauer</i>	<i>Entgelt (EURO)*</i>	Zuzüglich 20 %	Hier Entgelt eintragen
<b>1. Festsaal Nibelungenhalle und Haus Aicher Cent</b>			
< 6 Std.	80,00	96,00	
> 6 Std. bis 12 Std.	140,00	168,00	
> 12 Std. – 24 Std.	200,00	240,00	
> 24 Std. – 32 Std.	260,00	312,00	
> 32 Std. – 40 Std.	320,00	384,00	
> 40 Std. – 60 Std.	400,00	480,00	
> 60 Std. – 80 Std.	500,00	600,00	
> 80 Std. – 100 Std.	600,00	720,00	
> 100 Std. – 120 Std.	700,00	840,00	
jede weitere Std.	5,00	6,00	
<b>2. Tagungsraum Nibelungenhalle und Churpfälzer Saal Haus Aicher Cent</b>			
> 3 Std. – 10 Std.	30,00	36,00	
>10 Std. – 24 Std.	50,00	60,00	
3. Küche Nibelungenhalle (Tagespauschale)	65,00	78,00	
4. Küche Haus Aicher Cent	0,00	0,00	
<b>II. Sonderkosten</b>			
1. Ausleihe von Geschirr außer Haus	50,00	60,00	
2. Geschirrsersatz bei Bruch / Stk.	5,00	6,00	
3. Reinigung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde / Std.	15,00	18,00	
4. Stromkostenersatz ab 350kwh	0,25	0,25	
5. Stromzählerstand VOR der Veranstaltung:			
6. Stromzählerstand NACH der Veranstaltung:			
<b>III. Regelmäßige Veranstaltungen (Übungsstunden, Proben etc.)</b>			
bis 2 Std.	6,00	7,20	
bei max. 45 Belegungen bis 2 Std./Jahr (pauschal)	200,00	240,00	
bis 3 Std.	8,00	9,60	
bei max. 45 Belegungen bis 3 Std./Jahr (pauschal)	280,00	336,00	
>3 Std. – 5 Std.	10,00	12,00	
bei max. 45 Belegungen von 3 bis 5 Std./Jahr (pauschal)	360,00	432,00	
<b>IV. Entgeltbefreite Veranstaltungen</b>			
Blutspende DRK Hammelbach	0,00		
Seniorenfeier des DRK bzw. des VdK der Gemeinde	0,00		
Fastnachtsskindermaskenball örtlicher Veranstalter	0,00		
<b>V. Entgeltermäßigte Veranstaltungen</b>			
Wohltätigkeitsveranstaltungen nach § 3 Gebührensatzung	50,00	60,00	
Veranstaltungen der Kirchengemeinden	50,00	60,00	
<b>Summe</b>			

\* Für auswärtige Mieter erhöht sich das jeweilige Entgelt um 20%